

Bundessozialgericht  
- 4 RJ 107/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....  
Klägerin und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am  
28. November 1975 ohne mündliche Verhandlung durch  
seine Richter G e y s e r , M ü l l e r und  
Dr. B u r d e n s k i sowie die ehrenamtlichen  
Richter Frau S c h m i d t und S c h ö n f e l d  
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 1975  
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Revi-  
sionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

### G r ü n d e :

Es ist umstritten, ob die Klägerin einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Ehemannes hat (§ 1265 Satz 2 Reichsversicherungsordnung -RVO- idF des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 -RRG-).

Die Ehe des 1902 geborenen Versicherten mit der 1903 geborenen Klägerin wurde 1959 aus beiderseitigem Verschulden rechtskräftig geschieden. In einem am 1. April 1960 vor dem Amtsgericht N. geschlossenen Vergleich verpflichtete sich der Versicherte, monatlich 60 DM Unterhalt an die Klägerin zu zahlen. Er zahlte den vereinbarten Unterhalt bis Juni 1965. Da er seit November 1964 arbeitsunfähig krank war, bat er die Klägerin, ab Juli 1965 auf den Unterhalt vorläufig, seiner Krankheit wegen, zu verzichten. Er ist am 6. Mai 1966 gestorben. Die Klägerin war seit 1956 halbtätig und seit November 1963 ganztätig beschäftigt. In dem rechtskräftig gewordenen Urteil des Bayerischen Landesozialgerichts (LSG) vom 14. Januar 1969 wurde ein Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente verneint, weil die Voraussetzungen der drei Alternativen des § 1265 Satz 1 RVO und des Satzes 2 des § 1265 RVO idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (RVÄndG) nicht erfüllt seien.

Nachdem Satz 2 des § 1265 RVO durch das RRG neugefaßt war, beantragte die Klägerin im Dezember 1972 unter Hinweis auf das LSG-Urteil vom 14. Januar 1969 bei der Beklagten, im Hinblick auf die Neufassung die damalige Ablehnung eines Hinterbliebenenrentenanspruchs zu überprüfen. Die Beklagte lehnte eine Rentengewährung mit Bescheid vom 18. Januar 1973 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, Hinterbliebenenrente vom 1. Januar 1973 an zu gewähren. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg; die Revision wurde zugelassen (Urteil des LSG vom 13. Mai 1975). Das LSG hat sinngemäß ausgeführt, die Voraussetzungen der Nr. 2 und 3 des Satzes 2 des § 1265 RVO idF des RRG seien unzweifelhaft erfüllt und auch die der Nr. 1 lägen vor. Der Versicherte sei zur Zeit seines Todes wegen seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nicht zum Unterhalt der Klägerin verpflichtet gewesen. An die Stelle möglicher Verpflichtungen nach § 60 Ehegesetz (EheG) sei eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten aufgrund des Unterhaltsvergleichs von 1960 getreten. Zur Zeit seines Todes sei diese Unterhaltsverpflichtung wegen seiner infolge der Erkrankung verschlechterten Erwerbsverhältnisse seit Juli 1965 nicht mehr erfüllbar gewesen. Nach der Neufassung des Satzes 2 des § 1265 RVO idF des RRG sollte die wirtschaftliche Unfähigkeit des Versicherten zur Unterhaltsleistung oder die fehlende Unterhaltsbedürftigkeit der früheren Ehefrau wegen der Ertragnisse aus einer Erwerbstätigkeit als Grund für die Nichterfüllung einer Unterhaltsverpflichtung des Versicherten einem Hinterbliebenenrentenanspruch nicht mehr entgegenstehen. Gegen die Meinung der Beklagten, Satz 2 des § 1265 RVO gelte nur für die erste Alternative des Satzes 1 aaO, aber nicht für die zweite Alternative, sprächen nicht nur der Wortlaut des Satzes 2 aaO, der keine derartige Beschränkung enthalte, sondern auch die Tatsache, daß die Alternativen des Satzes 1 aaO mit den unterschiedlichen Voraussetzungen eines Hinterbliebenenrentenanspruchs gleichwertig nebeneinanderständen.

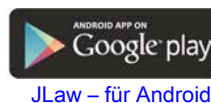
Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,  
die Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung des Satzes 2 des § 1265 RVO idF des RRG. Nach der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift sei es nur auf einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Hinterbliebenen angekommen, der an § 59 EheG gescheitert sei. Bei einer Unterhaltsverpflichtung "aus sonstigen Gründen" bleibe die Unterhaltsbedürftigkeit der früheren Ehefrau außer Betracht, weil der verpflichtete frühere Ehemann ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Frau solange Unterhalt zu leisten habe, als die Vereinbarung nicht beseitigt sei.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das LSG konnte trotz des rechtskräftigen Urteils vom 14. Januar 1969 unter Beschränkung auf die Neufassung des Satzes 2 des § 1265 RVO idF des RRG in der Sache entscheiden. Der angefochtene Bescheid vom 18. Januar 1973 ist ein Zweitbescheid; Anlaß für seinen Erlass war die Änderung des § 1265 RVO durch das RRG. Dementsprechend ist er auf die Prüfung eines Anspruchs nach der Neufassung beschränkt; auch die Klägerin hat in ihrem Antrag unter Bezugnahme auf die frühere rechtskräftige Ablehnung ihres Anspruchs und die am 1. Januar 1973 in Kraft getretene neue Fassung des Satzes 2 aaO nur diese beschränkte Prüfung beantragt.

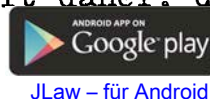
Der Auffassung, die Klägerin könne die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 des § 1265 RVO idF des RRG schon deshalb nicht erfüllen, weil der Versicherte infolge der Scheidung aus beiderseitigem Verschulden nicht "nach den Vorschriften des EheG" (erste Alternative des Satzes 1 aaO) zum Unterhalt verpflichtet gewesen sei, ist nicht zuzustimmen.

Nach § 1265 Satz 2 RVO idF des RRG findet Satz 1, falls Witwenrente nicht zu gewähren ist, auch dann Anwendung, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten oder wegen der Ertragnisse der früheren Ehefrau aus einer Erwerbstätigkeit nicht bestanden hat und die weiteren in Nr. 2 und 3 des Satzes 2 aaO aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Die auf dem Vergleich vom 1. April 1960 beruhende vertragliche Pflicht des Versicherten zur Leistung von Unterhalt (zweite Alternative des Satzes 1 des § 1265 RVO) erfüllt den Begriff "Unterhaltsverpflichtung" in Satz 2 Nr. 1 des § 1265 RVO idF des RRG. Sie ist hier wegen der wirtschaftlichen Lage des Versicherten zur Zeit seines Todes weggefallen. Die Auffassung, der Begriff "Unterhaltsverpflichtung" in Satz 2 Nr. 1 aaO beziehe sich nur auf eine ehegesetzliche Unterhaltspflicht (erste Alternative des Satzes 1 aaO), rührt daher, daß die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten und die Erträge aus einer Erwerbstätigkeit der früheren Ehefrau bei dem auf §§ 58, 59 EheG gegründeten gesetzlichen Unterhaltsanspruch rechtlich bedeutsam sind. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten können aber auch bei einer Unterhaltsverpflichtung "aus sonstigem Grund" als Geschäftsgrundlage der Vereinbarung zwischen den geschiedenen Ehegatten für den Bestand und die Fortdauer einer Unterhaltsverpflichtung rechtlich von entscheidender Bedeutung sein. Es hängt vom Inhalt des jeweiligen "sonstigen Grundes" ab, ob und unter welchen Voraussetzungen Unterhaltspflichten später wegfallen können. Geschiedene Ehegatten können, da sie in der vertraglichen Gestaltung ihrer Unterhaltsbeziehungen frei sind (§ 72 EheG), bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse zur Grundlage ihrer Unterhaltsvereinbarungen machen, so daß bei wesentlicher Änderung dieser Verhältnisse Ansprüche entstehen oder entfallen. Sie können auch Vereinbarungen treffen, bei denen eine Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Auswirkung auf die gegenseitigen Unterhaltsansprüche und -pflichten haben soll, z.B. bei Verzicht auf den Notbedarf, bei Ausschluß des § 323 Zivilprozeßordnung (ZPO) u.ä. (vgl. BSG SozR 2200 § 1265 Nr. 3). Solche Vereinbarungen gehören zu den "sonstigen Gründen" im Sinne der zweiten Alternative des Satzes 1 des § 1265 RVO. Für die Anwendung des Satzes 2 Nr. 1 aaO mag entscheidend sein, wie die Beklagte meint, daß die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des einen oder anderen früheren Ehegatten wesentlich für den Bestand der Unterhaltsansprüche und -pflichten sind. Jedenfalls dann, wenn nach den jeweiligen Vereinbarungen eine erhebliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen oder eine erhebliche Verbesserung in denen des Unterhaltsberechtigten ursächlich für den Wegfall der Unterhaltsverpflichtung ist, ist die Rechtslage der früheren Ehegatten mit der Rechtslage bei ehgesetzlicher Unterhaltspflicht nach §§ 58, 59 EheG vergleichbar. In solchen Fällen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die unter die zweite Alternative des Satzes 1 aaO fallenden Vereinbarungen ebenfalls von Satz 2 Nr. 1 aaO



erfaßt werden. Im Schrifttum wird schon zu Satz 2 des § 1265 RVO idF des RVÄndG die Auffassung vertreten, daß auch Fälle der zweiten Alternative des Satzes 1 aaO von Satz 2 erfaßt werden (Pappai, Rentengewährung an einen früheren Ehegatten, BABI 1966, 23, 27, Abschnitt VII, erster Absatz, am Ende; s. auch BSG vom 12. Dezember 1969 - 11 RA 52/67). Die Entstehungsgeschichte des § 1265 RVO gibt keinen besonderen Anhalt für die einschränkende Auslegung des Satzes 2 des § 1265 RVO idF des RRG, wie die Beklagte meint. Die Neufassung des Satzes 2 aaO wurde auf Antrag der Fraktionen in der 198. Sitzung des 6. Bundestages am 21. September 1972 beschlossen; eine nähere Begründung ist nicht ersichtlich (siehe Stenografische Berichte S. 11 711 A, 11 719 A; ferner in BABI 1973, 153, 155).

Die Beklagte verweist zu Recht auf einen Zusammenhang des Satzes 2 mit Satz 1 des § 1265 RVO. Da die zweite Alternative des Satzes 1 aaO über die ehrgesetzliche Unterhaltsregelung (erste Alternative aaO) hinaus einen Hinterbliebenenrentenanspruch auch bei Vereinbarungen der früheren Ehegatten gewährt, die nicht an die Unterhaltsvorschriften des EheG gebunden sind (§ 72 EheG), ist es folgerichtig, wenn auch Fälle der zweiten Alternative des Satzes 1 aaO unter den oben dargelegten Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 1 aaO erfaßt werden. Auch die zweite Alternative des Satzes 1 aaO geht von der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente aus; dem entspricht, daß die Erleichterungen des Satzes 2 aaO auch in Fällen der zweiten Alternative des Satzes 1 aaO eingreifen können.

Hier bestimmt der Vergleich vom 1. April 1960, ob wirtschaftliche Verhältnisse der früheren Ehegatten eine Unterhaltspflicht des Versicherten zur Zeit seines Todes beseitigt haben. Zwar können vereinbarte Unterhaltsregelungen allein die gesetzliche Unterhaltspflicht zum Gegenstand haben und den Charakter als gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nicht ändern (zu Unterhaltsverträgen und zur Berücksichtigung von nach Vertragsschluß veränderten Umständen siehe Palandt, BGB, 34. Aufl., Anmerkung 2 zu § 72 EheG und Einführung 4 vor § 1601 BGB). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Das LSG hat ohne Rechtsverletzung angenommen,



- 7 -

daß durch den Vergleich vom 1. April 1960 ein selbständiger Unterhaltsverpflichtungsgrund für den Versicherten geschaffen wurde, der nicht auf § 60 EheG beruht. Mit diesem Vergleich wurde ein vor Erlaß des Scheidungsurteils ohne Rücksicht auf den Schuldausspruch geschlossener gerichtlicher Vergleich vom 30. Januar 1959 geändert. Darin hatte sich der Versicherte verpflichtet, der Klägerin einen Unterhalt von monatlich 80,-- DM zu gewähren, und selbst auf Unterhalt einschl. des Notbedarfs verzichtet. Als der Versicherte im Februar 1960 arbeitslos wurde, hatte er beim Amtsgericht die Aufhebung des Vergleichs vom 30. Januar 1959 beantragt. In dem Verfahren kamen die beiderseitigen Einkommensverhältnisse zur Sprache (Arbeitslosengeld des Versicherten, Einkommen der Klägerin aus Halbtagsbeschäftigung). Darauf wurde vor dem Gericht der Vergleich vom 1. April 1960 geschlossen.

Diese Vorgänge und der Umstand, daß die Anwendung des § 323 ZPO in dem Vergleich nicht ausgeschlossen wurde, zeigen, daß auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten die Geschäftsgrundlage des Vergleichs gebildet haben (vgl. zur zivilrechtlichen Beurteilung von solchen Unterhaltsvereinbarungen RGZ 145, 119). Die Änderung der Erwerbsverhältnisse des Versicherten durch seine Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit im Jahre 1965 hat dazu geführt, daß er die - erwerbstätige - Klägerin bat, auf den Unterhalt vorläufig zu verzichten. Nach dieser Änderung bestand keine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten aus "sonstigem Grund" für die Zeit von Juli 1965 bis zu seinem Tod. Ursächlich dafür war seine Unfähigkeit zum Erwerb von Einkommen. Da somit die Voraussetzungen des § 1265 Satz 2 RVO idF des RRG erfüllt sind, war die Revision der Beklagten nicht begründet und zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)